

# Ausgestaltung der Aussichtsterrasse zum "Sonnenberg" in Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **81/82 (1923)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38900>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fehler von 30 Fr. pro Kostenträger gemacht, so wäre kein Verlust eingetreten.

Die in den Abbildungen 6 bis 9 gezeigten Anwendungen unserer theoretisch gewonnenen Erkenntnis sind nur wenige Beispiele für die vielfache Verwendbarkeit der graphischen Methode in der industriellen Kalkulation. Der Praktiker wird seine Preiskurven auf seine Weise auftragen, die Kostenlinien werden — launisch, wie sie sind — den

kennbaren Einfluss aus (Abbildung 1). Sie soll nun dieser ihrer eigentlichen Zweckbestimmung durch entsprechende Massnahmen erhalten werden. Schon bei Anlass des Kaufes durch die Stadt im Jahre 1897 war man sich der hervorragenden Bedeutung dieses Gutes für die Entwicklung jener Gegend wohl bewusst. In der Weisung an die Stimmberechtigten wurde erklärt: „Es wird Vorsorge getroffen werden, dass der prächtige Aussichtspunkt, als welchen

sich die Terrasse darbietet, stets frei bleibe.“ Im Laufe der Jahre wurde das Gut Sonnenberg durch weitere Landankäufe zu einem grossen Gebiet arrondiert.

Das Ausführungsprojekt ist auf Grund einlässlicher Studien entstanden und verfolgt in erster Linie den Zweck, die auf eine Länge von 220 m erweiterte Sonnenberg-Terrasse mit ihrer prachtvollen Aussicht auf den See, die Stadt und in die Berge der Bevölkerung dauernd sicher zu stellen (Abb. 2 bis 5, S. 206). Die Erweiterungen sind als öffentliche Anlagen ausgebaut; sie

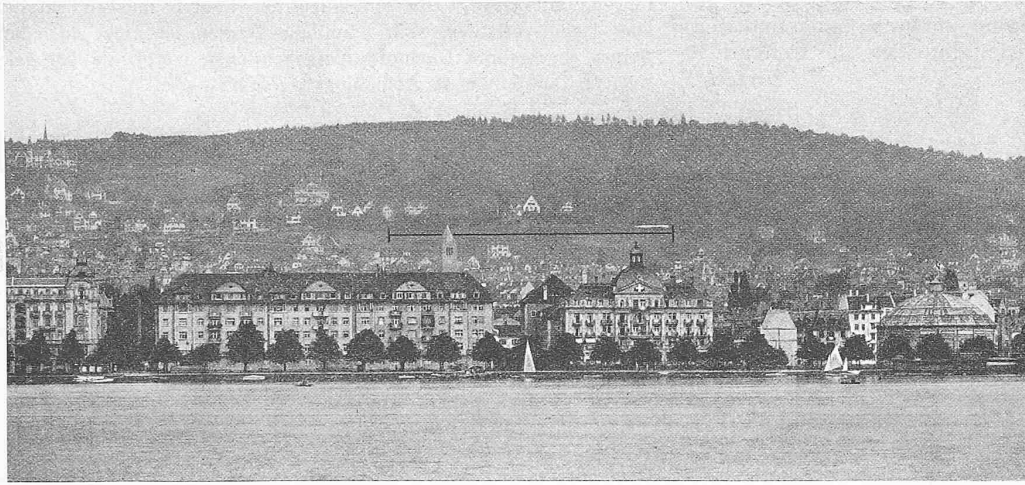


Abb. 1. Blick vom Enge-Hafen nach dem Sonnenberg mit Einzeichnung der 220 m langen Terrasse.

verschiedensten Verlauf nehmen, aber grundsätzlich wird unsere theoretische Entwicklung ihre Geltung behalten. Die graphische Methode soll vor allem dem Leiter des Betriebes in der Ueberwachung der komplizierten Vorgänge der Kostenbildung eine Hilfe sein. (Schluss folgt.)

### Ausgestaltung der Aussichtsterrasse zum „Sonnenberg“ in Zürich.

Nur wenige Städte der Schweiz sind hinsichtlich ihrer Lage, dertopographischen Gestaltung ihrer nähern und weitem Umgebung so reich von der Natur begünstigt, wie dies bei Zürich der Fall ist. Der See mit seinen Reizen und seiner Anziehungskraft, ferner die Höhen des Uetliberges, Entliberges, des Zürich- und des Käferberges geben den Rahmen zu diesem selten schönen Stadtbild. Das sind Faktoren im Stadtbau, die als ganz hervorragende bezeichnet werden müssen und die nur in vereinzelt Fällen in so prachtvoller Weise auftreten; sie geben mit der Bebauung zusammen der Stadt den Charakter und drücken ihr den Schönheitsstempel auf.

Von grösster Bedeutung ist die Aufschliessung der Hang- und Höhegebiete, in denen sich wiederum hervortretende Punkte und Geländeterrassen befinden, so die Polytechnikumterrasse, die Terrasse der Kirche von Fluntern, der Sonnenberg u. a. m. Diese markanten Punkte sind jene städtebaulichen Momente, die, wenn sie gut und schön erschlossen, sei es für die Bebauung oder eine Grünanlage, als Ruhepunkte im Gelände und der übrigen Bebauung die Schönheit des Stadtbildes im wesentlichen bestimmen; sind sie dagegen vernachlässigt, ohne jede charakteristische Betonung, so entsteht eine Verflachung des Stadtbildes, es wird schlecht und ohne Ausdruck, es wird charakterlos. Die natürlichen Vorzüge dieser Terrassengebiete wollen nicht nur erhalten bleiben, sondern sie sind durch entsprechende Massnahmen noch zu steigern. Hierin sind grosse Werte ästhetischer Art verankert, die sich jede Stadt je nach ihrer Entwicklungsmöglichkeit zu sichern hat, im Interesse des städtebaulich-künstlerisch harmonischen Ausbaues.

Neben der architektonisch betonten Polytechnikum-Terrasse übt die Sonnenbergterrasse durch ihre natürliche markante Lage auf das Stadtbild schon heute einen unver-

schliessen rechts und links auf gleicher Höhe an die bestehende Terrasse an und fallen ein wenig gegen die beiden Enden. Diese erhalten je eine doppelte Baumallee. Am Fusse der Böschung längs der ganzen Terrasse zieht sich ein 1,80 m breiter Fussweg hin, von dem aus die Aussicht ebenfalls genossen werden kann. Durch vier Treppen ist er mit den Terrassen verbunden. An den beiden Enden der Terrasse sind grosse Gebäude (Villen) als die Gesamtanlage abschliessende Punkte vorgesehen. Das östliche Gebäude ist bereits erstellt und bildet einen gelungenen Abschluss an diesem Ende. Diese Einfassung trägt zur Erhöhung der Wirkung der grossen Terrassenanlage wesentlich bei; ohne sie wäre die Lösung der Anlage unvollkommen.

Zum Schutze der Aussicht und des Bildes des Sonnenberges ist die etwa 50 m breite, vollständig unbebaute Fläche als Rasenfläche zu erhalten. Das zwischen diesem Streifen und der Sonnenbergstrasse befindliche Land darf nur in beschränkter Masse verwertet werden, um die Aussicht von der Terrasse aus und den Blick vom See und dem linksufrigen Quai gegen den Sonnenberg nicht zu beeinträchtigen. Diese Beschränkungen bestehen im wesentlichen in folgendem: an der Sonnenbergstrasse wird bergwärts in einem Abstand von 18 bis 15 m von der Baulinie eine hintere Baulinie festgesetzt. Die Gebäude müssen zwischen diese Baulinien gestellt werden. Sie haben bezüglich der Stockwerkhöhe den hier geltenden Vorschriften für die zweite Zone offener Bebauung zu entsprechen. Der Gebäudeabstand hat mindestens 16 m zu betragen. Wenn Bäume, die zwischen die Gebäude gepflanzt werden, den Blick von der Aussichtsterrasse schmälern, kann die Stadt ihre Zurückschneidung bis auf eine bestimmte Höhe fordern. Hinter dem Gebäude darf nur eine Bepflanzung in geringerer Höhe erfolgen und noch mehr gegen den Hang muss das zu den Grundstücken gehörende Land als Rasen offen gelassen werden. Auch für die zwei Bauten, die an der Kempterstrasse geplant sind, bestehen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Höhe; im übrigen sei auf die nachfolgend abgedruckte Bauordnung hingewiesen, die über alle Einzelheiten der getroffenen Massnahmen Aufschluss gibt.

Die Baukosten für den fertigen Ausbau der neuen Terrassen belaufen sich auf 124 000 Fr., während für den Landerwerb und Minderwert-Entschädigungen 277 000 Fr.

am Inventar der Sonnenbergbesitzung abzuschreiben sind. Die Ausführung des Projektes ist im vollen Gange und steht unter der Leitung von Stadtrat Dr. E. Klöti, Vorstand des Bauwesens I der Stadt Zürich; dem Unterzeichneten, als Projektverfasser, stand Arch. Hösli, Assistent beim Hochbauamt, als Mitarbeiter zur Seite.

Die Erwerbung des Sonnenberges gehört in das wichtige Gebiet der Bodenpolitik der Stadt. Ohne eine grosszügige Bodenpolitik ist keine organische Entwicklung einer Stadt möglich. In dieser Hinsicht ist die Stadt Zürich gut bestellt, da sie seit Jahrzehnten eine grosszügige und weit-sichtige Bodenpolitik im grossen Interesse der Öffentlichkeit ausübt.  
*Herter.*

Art. 6. Die in Art. 5 genannten zwei Gebäude mit Zugang von der Kempterstrasse dürfen nur Erdgeschoss und I. Stock und ausgebauten Dachstock innerhalb der Firstlinie enthalten.

Art. 7. Auf allen sieben Parzellen der Kat.-Nr. 2595 dürfen nur freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden.

Art. 8. Die Gebäude müssen von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 8 m einhalten, d. h. es muss der Gebäude-Abstand mindestens 16 m betragen.

Art. 9. Die Dächer müssen eine einfache geschlossene Linienführung aufweisen. Die Firstlinien der Bauten müssen parallel zum Hang verlaufen. Für sämtliche Bauten ist eine auf allen Seiten abgewalmte Dachform vorgeschrieben (vergl. die perspektivische Darstellung in Abbildung 5, Red.).

### Zur Ausgestaltung der Sonnenberg-Terrasse.

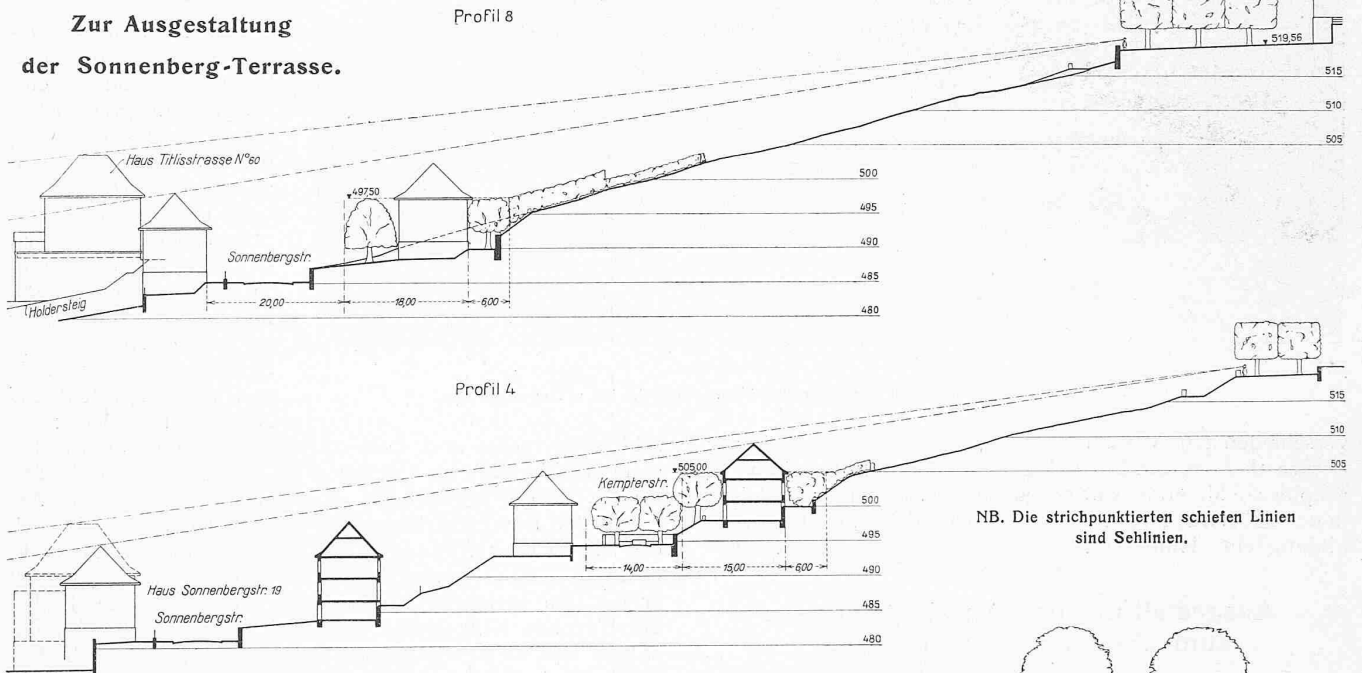


Abb. 3. Profile 4 und 8 zum Lageplan in Abb. 2. — Masstab 1 : 1000.

### Bauordnung zum Schutz der Sonnenberg-Terrasse.

„Art. 1. Die im Grundplan 1:500 festgelegten Bauparzellen I bis VIII der Kat.-Nr. 2595 unterstehen der nachfolgenden, gestützt auf § 68, Absatz 1, des Baugesetzes erlassenen Bauordnung.

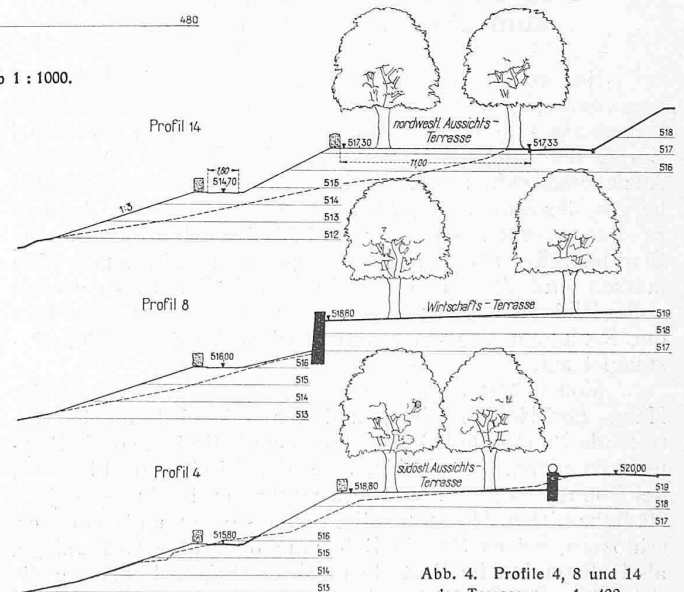
Art. 2. Auf der Bauparzelle I darf nur ein grosses Gebäude mit bedeutender Baumasse als markanter Abschluss der öffentlichen Aussichtsterrasse und als Gegenstück zum Wohnhaus auf Kat.-Nr. 1990 erbaut werden.

Die Stadt hat das Recht, Bäume der Allee, die ersetzt werden müssen, auf der gleichen Flucht wieder anzupflanzen.

Art. 3. Bergseitig der Sonnenbergstrasse, zwischen Heuelsteig und Jupitersteig, ist innerhalb der am 3. Mai 1900 vom Regierungsrat genehmigten Baulinie und der neu festgelegten, bergseitigen Baulinie eine Randbebauung mit fünf Gebäuden vorgesehen. Von dieser Randbebauung dürfen auf den Bauparzellen II und III die Ostfronten und Vorbauten der zwei nördlichen Gebäude eine im Abstand von 15 m und parallel zur Baulinie der Sonnenbergstrasse gezogene Linie (bergseitige Baulinie) und die Nordostfronten und Vorbauten der drei südöstlichen Gebäude auf den Bauparzellen IV, V und VI eine im Abstand von 18 m und parallel zur Baulinie der Sonnenbergstrasse gezogene Linie (bergseitige Baulinie) nicht überschreiten.

Art. 4. Die in den Art. 2 und 3 genannten Gebäude dürfen mit Einschluss des Erdgeschosses höchstens zwei Stockwerke und einen ausgebauten Dachstock mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen enthalten.

Art. 5. Bergseitig der Kempterstrasse sind die Bauparzellen VII und VIII vorgesehen. Von den beiden Gebäuden auf diesen Parzellen dürfen die Nordostfronten und deren Vorbauten eine im Abstand von 15 m parallel zur Baulinie der Kempterstrasse gezogene Linie (bergseitige Baulinie) nicht überschreiten.



Art. 10. Die Breite der Dachaufbauten darf höchstens  $\frac{3}{8}$  der Fassadenlänge betragen. Es sind nur einfache Dachfenster zulässig. Giebel, Türme u. dgl. sind nicht gestattet.

Art. 11. Das Aeusserer der Gebäude ist so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung der Fassaden in Architektur, Baumaterial und Farbe erzielt wird.

Art. 12. Um den obigen Forderungen besonders Nachdruck zu verleihen, wird der Stadt das Recht der Genehmigung der Baupläne für alle Bauten und Einfriedungen auch in ästhetischer Hinsicht vorbehalten und es soll, wenn immer möglich, schon bei den Landkauf-Verhandlungen der Stadt eine in der Bau-

masse und Dachform festgelegte Studie der beabsichtigten Baute vorgelegt werden.

Art. 13. Auf den Bauparzellen I bis VIII der Kat.-Nr. 2595 ist die Errichtung von Krankenanstalten und der Betrieb von Fabriken und lärmenden oder die Luft verunreinigenden Gewerben und Berufen untersagt.

Abb. 14. Die Erstellung von kleinen Gartenhäusern wird von Fall zu Fall bestimmt und davon abhängig gemacht, dass diese in ästhetischer Hinsicht und mit Rücksicht auf den Durchblick von der Sonnenbergstrasse nach der Sonnenbergterrasse befriedigen.

Art. 15. Das südlich an den Heuelsteig angrenzende dreieckähnliche Stück Land ist mit den aus dem Grundplan ersichtlichen Abmessungen mit einem Bauverbot belegt.

Art. 16. Auf den Bauparzellen II bis VIII an der Sonnenberg- und Kempferstrasse ist von der Strassengrenze bis 6 m oberhalb der bergseitigen Baulinie eine Bepflanzung bis Dachgesimshöhe zulässig. Birken sind bis Firsthöhe gestattet. Die Bepflanzung des übrigen im Grundplan mit „Garten“ bezeichneten Geländes darf eine Maximalhöhe von 3 m erreichen. Im Land-

streifen zwischen „Garten“ und öffentlichem Hang, im Grundplan mit „Rasen“ bezeichnet, ist für die Bepflanzung eine Maximalhöhe von 1,50 m vorgeschrieben (vergl. Profile Abb. 3, *Red.*).

Abb. 17. Die vorstehenden Bestimmungen sind beim parzellenweisen Landverkauf dem Käufer jeder Parzelle im Kaufvertrage zu überbinden und im Grundbuch mit dinglicher Wirkung einzutragen.“ —

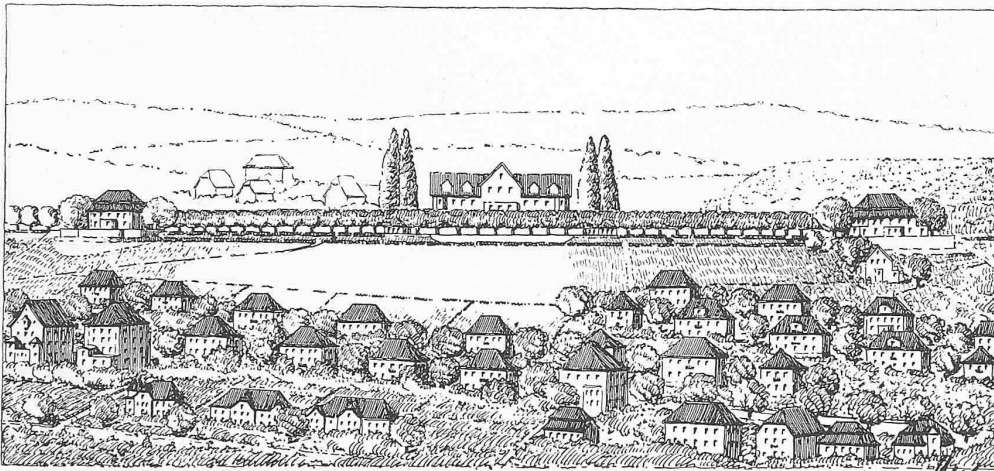
**Zur Oeffnung des Diepoldsauer Durchstichs.**

Der 18. April 1923 war ein Markstein in der langen Entwicklungsgeschichte der st. gallischen, genauer gesagt der Internationalen Rheinregulierung.<sup>1)</sup> Nachdem der untere, der Fussacher-Durchstich am 6. Mai 1900 in Betrieb gesetzt worden war, erfolgte am 18. April 1923 die Einleitung des Rheins in den obern, den Diepoldsauer-Durchstich. Damit ist auch das zweite Hauptobjekt des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 30. Dez. 1892 im wesentlichen vollendet und es bleiben nur noch Ergänzarbeiten in der

„obern Strecke“ bis zur Illmündung auszuführen.

Bei Bauten von so grosser Bedeutung, von so langer Bauzeit und so erheblichem Geldaufwand ist es gegeben, besonders wichtige Momente wie Grund- und Schlussteinlegung, Durchschlag u. dgl. nach aussen zu kennzeichnen. Zwar kann bei Flussbauten wie der vorliegenden, bei Einleitung eines grossen Stromes in ein neues, erheblich tieferliegendes Bett

<sup>1)</sup> Näheres siehe „S. B. Z.“ Band 15, Seite 19 ff. mit zahlreichen Quellenangaben (Jan. 1890); ferner Band 49, Januar 1907 (mit zahlreichen Plänen und Profilen).



AUSGESTALTUNG SONNENBERG.

DER STADTBAUMEISTER: *H. Müller*

Abb. 5. Ausgebaute Sonnenberg-Terrasse mit einheitlicher Vordergrund-Bebauung laut Bauordnung.

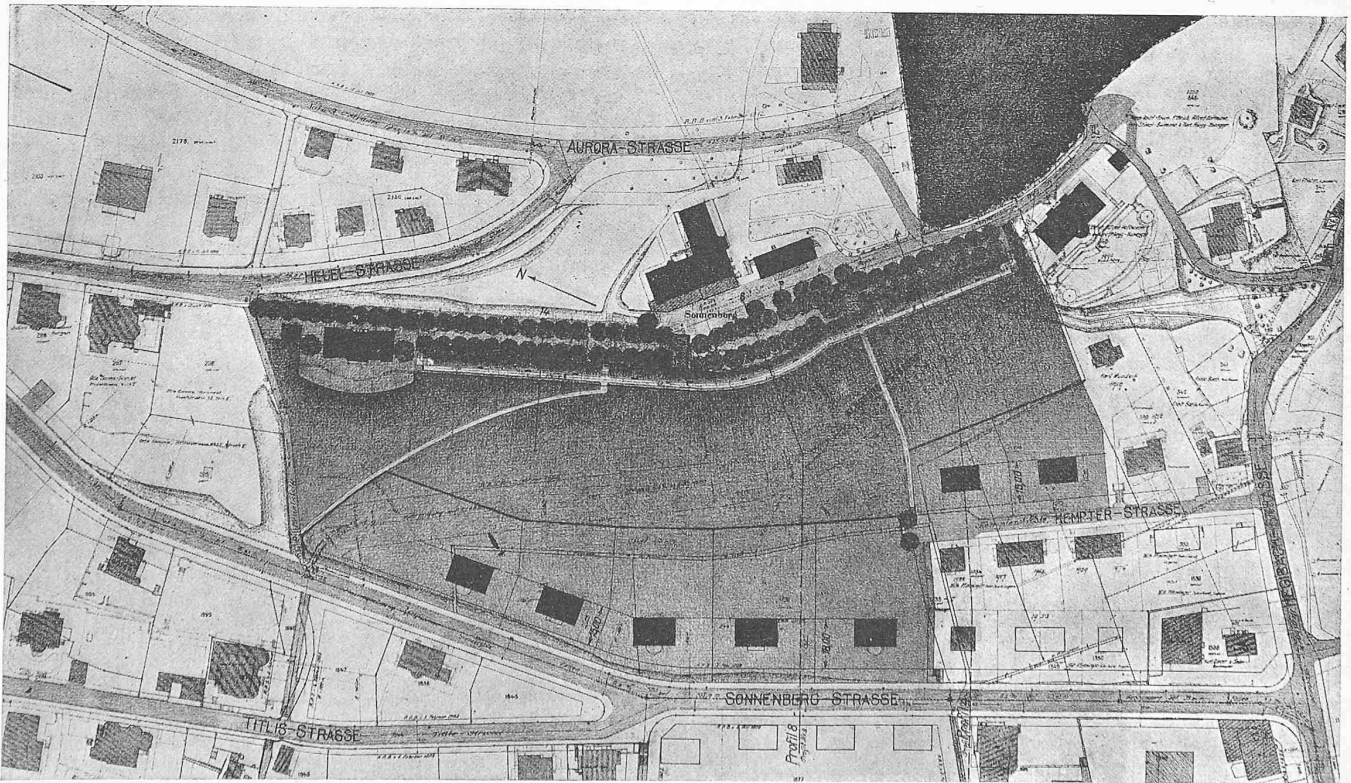


Abb. 2. Lageplan der in Ausführung begriffenen Sonnenberg-Terrasse samt Umgebung. — Masstab 1 : 2500.